|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1435 |
| Titel | Berufsschule, Kaufmännischer Verein Winterthur (Heizungssanierung) |
| Datum | 25.05.1994 |
| P. | 656 |

[*p. 656*] A. Mit Schreiben vom 15. Februar 1994 unterbreitete der Kaufmännische Verein Winterthur der Direktion der Volkswirtschaft Begründung und Projektunterlagen betreffend die Sanierung der Heizung im Schulhaus der Kaufmännischen Berufsschule Winterthur an der Tösstalstrasse 37 in Winterthur und ersuchte um Zusicherung des Staatsbeitrags und Vermittlung des Bundesbeitrags an die Gesamtkosten von Fr. 450 000.

B. Gemäss § 3 des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984 (Trägerschaftsgesetz) wird bei nichtstaatlichen Berufsschulen der Staatsbeitrag an Bauaufwendungen nach Genehmigung des Vorhabens durch den gemäss § 3 Abs. 1 der Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom 2. Dezember 1987 zuständigen Regierungsrat mit der Auflage gewährt, dass das Gebäude weiterhin während mindestens 15 Jahren für Berufsbildungszwecke verwendet wird. Die Eigenleistung hat gemäss § 1 des Trägerschaftsgesetzes wenigstens 10% der anrechenbaren Betriebsausgaben zu betragen. Sie wird anhand der Betriebsrechnung jährlich ermittelt. Da das Gebäude vom Kaufmännischen Verein mitbenutzt wird, gelangt Ziffer 4 in Verbindung mit Ziffer 6 der Vereinbarung zwischen dem Kaufmännischen Verein Winterthur als Eigentümer des Schulhauses und der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins Winterthur vom 16. Mai 1983 über die Benützung der Liegenschaft Tösstalstrasse 37, Winterthur, durch die Berufsschule des Kaufmännischen Vereins zur Anwendung, wonach die Kosten der Unterhaltsarbeiten zu 97,4% von der Berufsschule und damit vom Kanton unter Berücksichtigung der Eigenleistung und zu 2,6% vom Kaufmännischen Verein übernommen werden.

C. Das Hochbauamt nahm zum Vorhaben mit Gutachten vom 13. April 1994 im wesentlichen wie folgt Stellung:

Die Heizungsanlage im Schulhaus des Kaufmännischen Vereins (KV) Winterthur muss gemäss Luftreinhalteverordnung saniert werden. In einer Studie hat der KV Winterthur verschiedene Sanierungsvarianten prüfen lassen und plant nun die Ausführung der kostengünstigsten Lösung, d. h. den Ersatz der bestehenden Öl-/Gas-Wärmeerzeugung mit den dazugehörigen Nebenarbeiten. Dem Entscheid für die Ersatzvariante kann zugestimmt werden; er deckt sich mit der Empfehlung des städtischen Energieberaters.

Gleichzeitig mit der Erneuerung der Wärmeerzeugung sollen die Lüftungsanlage überholt und die Decke über der Einstellhalle isoliert werden. Die Kombination dieser Massnahmen ist aus energetischer wie aus finanzieller Sicht sinnvoll; die veranschlagten Kosten halten sich im Rahmen von Vergleichsobjekten.

Aufgrund des Kostenvoranschlags (Preisstand 1. Februar 1994) ergeben sich Gesamtkosten von insgesamt Fr. 450000.

Das Hochbauamt empfiehlt, das Vorhaben zu genehmigen.

Gemäss Benützervereinbarung zwischen dem Kaufmännischen Verein und der Berufsschule übernimmt der Verein 2,6% oder Fr. 11700. Somit sind die Kosten von voraussichtlich Fr. 438 300 für die Berufsschule beitragsberechtigt.

D. Das Vorhaben mit anrechenbaren Kosten im Rahmen von Fr. 438 300 ist somit zu genehmigen und ein Kostenanteil zuzusichern. Die Teuerungsüberwälzung wird bei der Abrechnung auf der Grundlage der SIA-Norm Nr. 118 bzw. der massgebenden kantonalen Weisung vorgenommen (Indexteuerung vom Stichtag Kostenvoranschlag bis Vergebung, Effektivteuerung für Lohn-, Material- und Transportkosten ab Vergebung). Eine Ausscheidung der anrechenbaren Kosten erfolgt nach Prüfung der detaillierten Abrechnung. Wesentliche Projektänderungen und Überschreitungen des Kostenvoranschlags um mehr als 10% bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Mehrkosten, die durch eine aufwendige Ausführung anstelle einer einfachen, zweckmässigen entstehen, sind nicht anrechenbar. Nur erprobte Materialien und Konstruktionen sind zu verwenden.

E. Die Ausgabe kann im Rahmen des Voranschlags 1994 gedeckt werden. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wurde mit Schreiben vom 18. März 1994 ersucht, einen Bundesbeitrag zuzusichern.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Vorhaben des Kaufmännischen Vereins Winterthur betreffend die Sanierung der Heizungsanlage des Schulhauses der Kaufmännischen Berufsschule Winterthur an der Tösstalstrasse 37 in Winterthur wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Die Direktion der Volkswirtschaft wird ermächtigt, die anrechenbaren Kosten im Rahmen von Fr. 438 300 (97,4% von Fr. 450 000) zuzüglich anerkannter Teuerung aufgrund der Abrechnung festzusetzen und als Kostenanteil zu Lasten des Kontos 2611.01.5650.105. Investitionsbeiträge an private Institutionen für kaufmännische Berufsschulen, auszuzahlen.

III. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die kantonalen Richtlinien für Schulhausanlagen vom Oktober 1988 zu beachten.

IV. Das Amt für Berufsbildung wird beauftragt, die vom Schulträger zu erbringende Eigenleistung von mindestens 10% der auf den Schulbetrieb entfallenden Baukosten für die Betriebsrechnung vorzumerken.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Kaufmännischen Verein Winterthur, Tösstalstrasse 37, 8411 Winterthur, das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern, sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft, der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]